

136 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (111 der Beilagen): Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates.

Die Betreuung der Kriegsoffer, das sind die Kriegsinvaliden und die Kriegshinterbliebenen, muß auch heute, wie nach dem ersten Weltkrieg, als eine der vordringlichsten Aufgaben bezeichnet werden. Die Erfüllung dieses Aufgabenkreises oblag nach dem ersten Weltkrieg der Invalidenfürsorgekommission, die auf die gesetzliche Gestaltung der erforderlichen Fürsorgemaßnahmen beratend und bestimmend Einfluß nehmen konnte. Die diesbezügliche Vollzugsanweisung aus dem Jahre 1919, St. G. Bl. Nr. 591, ist derzeit noch in Kraft, entspricht jedoch den heutigen geänderten Verhältnissen nicht mehr. Dies ist der Grund, daß sich das Ministerium für soziale Verwaltung veranlaßt sah, ein neues Gesetz vorzuschlagen, das den heutigen Anforderungen gerecht wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 18. Juni 1946 mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und ihr — mit einer Abänderung — zugestimmt.

Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes ist die, daß im Wege des Beirates die Vertreter der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen auf alle Maßnahmen — insbesondere jene der Gesetzgebung —, die die grundsätzlichen Fragen der Fürsorge für die Kriegsoffer betreffen, Einfluß nehmen können. Bei dem Umstand, daß heute ein einziger, einheitlicher Kriegsofferverband besteht (im Gegensatz zu seinerzeit, wo diese Interessentenvertretung parteimäßig gebunden war), erachtet es der Ausschuß für soziale Verwaltung für notwendig, jedem Bundesland das Vertretungsrecht zu sichern. Dies soll in der Weise geschehen, daß die gemäß § 6 vorgesehene, vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu erlassende Geschäftsordnung eine Bestimmung enthält, wonach in den Invalidenfürsorgebeirat, dessen Zusammensetzung der § 3 bestimmt, auf jeden Fall je ein Vertreter der Kriegsofferorganisationen der Länder entsendet werden muß. Die Erfüllung dieses Wunsches hat der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung zugesagt.

Damit soll aber nicht der Anschein erweckt werden, daß eine parlamentarische Körperschaft das Recht in Anspruch nimmt, entgegen den demokratischen Grundprinzipien, einer frei gewählten und von der Behörde auf Grund der bestehenden Vereinsgesetzgebung genehmigten Organisation, wie sie der Kriegsofferverband darstellt, Vorschriften zu machen und deren freie Entschlußmöglichkeit einzuengen. Dies kann auch um so weniger als Absicht ausgelegt werden, als schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hervorgehoben wird, daß die Festsetzung der Zahl der Vertreter des Kriegsofferverbandes deshalb mit zwölf erfolgt ist, um es dieser Organisation zu ermöglichen, jedes einzelne Bundesland bei der Bestellung der Mitglieder für diese Körperschaft zu berücksichtigen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung beschloß über Antrag des Abgeordneten Dr. Margaretha, den § 3 durch einen neuen Absatz (4) zu ergänzen, wonach die Funktionsdauer der Mitgliedschaft im Invalidenfürsorgebeirat mit drei Jahren begrenzt wird. Der Möglichkeit einer Wiederberufung von Mitgliedern, deren Funktionsdauer durch diese Bestimmung erloschen ist, steht selbstverständlich nichts im Wege.

Durch das Gesetz wird zweifellos ein Forum geschaffen, das dazu beitragen wird, die Vorarbeiten für die gesetzliche Regelung des Entschädigungswesens in Angriff zu nehmen, um diesen Opfern des sinnlosen Hitlerkrieges raschest Hilfe angedeihen lassen zu können. Menschen, die ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit auf der einen Seite, den Ernährer und Erhalter auf der anderen Seite zu opfern gezwungen wurden, haben wahrlich das Recht zu verlangen, daß sie der materiellen Sorgen enthoben werden. Der Erfüllung dieser Forderung soll dieses Gesetz auch dienen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den Antrag zu unterbreiten, dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen zu wollen.

Rudolf Marchner,
Berichtersteller.

Erwin Altenburger,
Obmannstellvertreter.

Bundesgesetz vom 1946 über die Errichtung eines Invalidenfürsorge- beirates.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Interesse einer einheitlichen und allen Bedürfnissen entsprechenden Führung der staatlichen Fürsorge für Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene sowie zur raschen Herstellung des Einvernehmens mit den sachlich beteiligten Bundesministerien wird im Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Invalidenfürsorgebeirat errichtet.

§ 2. Der gutachtlichen Beratung des Invalidenfürsorgebeirates unterliegen alle grundsätzlichen Fragen der Fürsorge für Kriegsinvalide und Kriegshinterbliebene, insbesondere die Angelegenheiten der Gesetzgebung auf diesem Gebiete.

§ 3. (1) Der Invalidenfürsorgebeirat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) je einem Vertreter der beteiligten Bundesministerien;
- c) zwölf Vertretern der organisierten Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen;
- d) einem Vertreter der Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, einem Vertreter der Landwirtschaftskammern und zwei Vertretern der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

(2) Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm hiefür bestellter Vertreter.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Invalidenfürsorgebeirates beträgt drei Jahre.

§ 4. (1) Die Vertreter der Kammern und die Vertreter der organisierten Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen sowie die erforderlichen Ersatzmänner werden vom Bundesminister für

soziale Verwaltung auf Grund der von den Kammern und den organisierten Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen erstatteten Vorschläge berufen. Zur Erstattung von Vorschlägen sind nur diejenigen Vereinigungen von Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen berechtigt, die nach den von der Vereinsbehörde genehmigten Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen dieses Personenkreises bezwecken.

(2) Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf das Ergebnis eines nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführenden Ermittlungsverfahrens, durch das die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen festzustellen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Verordnung überlassen.

§ 5. Die Mitgliedschaft im Invalidenfürsorgebeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern [§ 3, Abs. (1), lit. c und d] gebührt der Ersatz der notwendigen Reiseauslagen.

§ 6. Die Geschäftsordnung des Invalidenfürsorgebeirates wird durch Verordnung erlassen.

§ 7. Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 591, betreffend die Errichtung einer ständigen Invalidenfürsorgekommission im Staatsamt für soziale Verwaltung, tritt außer Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.